

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2015

Nr. 2015/1666

KR.Nr. A 0112/2015 (BJD)

## **Auftrag Nicole Hirt (glp, Grenchen): Beschwerdefrist anpassen Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, den § 2 Absatz 6 der Kantonalen Bauverordnung dahingehend abzuändern, dass die heute im Kanton Solothurn geltende Beschwerdefrist nach Einspracheentscheiden der Bau- und Planungsbehörde von 10 auf 30 Tage ausgedehnt wird.

### **2. Begründung**

Der Kanton Solothurn ist der einzige verbleibende Kanton mit einer Beschwerdefrist von nur 10 Tagen. In den restlichen Kantonen beträgt sie gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz 30 Tage. Um nach einer Eröffnung eines Einspracheentscheides eine gut fundierte und seriöse Beschwerde zu formulieren, sind oft Abklärungen bei Ämtern, zugewandten Organisationen oder Personen nötig. Fällt die Beschwerdefrist in die Ferienzeit, sind diese Abklärungen oft durch Ferienabwesenheiten der involvierten Personen erschwert, unmöglich oder verzögern sich.

Aus diesen Gründen und um die kantonale Gesetzgebung der übergeordneten Bundesgesetzgebung anzupassen, soll die Frist auf 30 Tage erweitert werden.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Die eingangs der Begründung angeführte Prämisse hält einer Überprüfung nicht stand. Bei Weitem nicht in allen anderen Kantonen beträgt nämlich die Beschwerdefrist gegen Einspracheentscheide in Baugesuchsverfahren 30 Tage. So seien als Beispiele nur schon unsere benachbarten Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt erwähnt, in welchen in Bausachen die gleichen Beschwerdefristen von 10 Tagen wie im Kanton Solothurn gelten (BL: § 133 Absatz 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes [RBG; SGS 400]; BS: § 92 des Bau- und Planungsgesetzes [BPG; SGS 730.100] i.V.m. § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege [VRPG; SGS 270.100]).

Selbstverständlich sind diese 10-tägigen Fristen auch bundesrechtlich zulässig, denn in organisatorischen und verfahrensrechtlichen Belangen geniessen die Kantone generell eine grosse Autonomie. Selbst das in der Begründung dieses Auftrags angesprochene Umweltrecht des Bundes gewährt den Kantonen diesen Spielraum: das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz spricht davon, dass die öffentliche Auflage und damit auch die Rechtsmittelfrist *in der Regel* 30 Tage dauere (Artikel 12b Absatz 1 NHG; SR 451), und gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung können die entsprechenden Unterlagen „während 30 Tagen eingeesehen werden; *vorbehalten bleiben abweichende Fristen* über die Auflage im massgeblichen Verfahren“ (Artikel 15 Absatz 4 und 20 Absatz 2 UVPV; SR 814.011).

Sodann gilt die 10-tägige Beschwerdefrist im Kanton Solothurn keineswegs nur in Baugesuchverfahren. Beispielsweise kennen das Verwaltungsrechtspflegegesetz (§§ 32 Absatz 1 und 67 VRG; BGS 124.11), das Gemeindegesetz (§ 202 Absatz 1 GG; BGS 131.1), die Verordnung über den Strassenverkehr (§ 10 Absätze 2 und 4; BGS 733.11) und die Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe (§§ 46 f. BGS 614.62) die gleichen Fristen. Diese nicht abschliessende Aufzählung zeigt, dass eine Rechtsmittelfrist von 10 Tagen im Kanton Solothurn in den verschiedensten Rechtsgebieten üblich ist.

Diese kurze Frist führt im Kanton Solothurn erfahrungsgemäss aber auch zu keinen Problemen. Dies ist auf die gängige Praxis unserer kantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden zurückzuführen. Im Unterschied etwa zu Beschwerden an das Bundesgericht oder in gewissen anderen Kantonen, wo die Rechtsmittel innert 30 Tagen komplett begründet eingereicht werden müssen, muss die Begründung einer Beschwerde bei uns innerhalb der 10-tägigen Frist nämlich noch nicht vorliegen. Gerade um den im Auftrag erwähnten Schwierigkeiten - etwa während Ferienabwesenheiten - zu begegnen, gewähren die kantonalen Behörden jeweils grosszügige Fristerstreckungen für alle notwendigen Abklärungen und zur Begründung der Beschwerden. Auf entsprechende Begehren hin können diese gesamthaft durchaus auch über 30 Tage hinausgehen. Den formellen Anforderungen an eine rechtzeitige Beschwerdeerhebung ist bei uns bereits Genüge getan, wenn innert 10 Tagen schriftlich die klare Absicht bekundet wird, den Entscheid der Vorinstanz anfechten zu wollen. Schon eine Mitteilung per Postkarte: „Ich erhebe Beschwerde gegen den Entscheid der Baukommission X. vom ...“ genügt beispielsweise zur Wahrung der Frist. Eine solche Handlung innert 10 Tagen vorzunehmen, ist auch Laien ohne Weiteres zuzumuten.

Wir erachten aus diesen Gründen eine Ausdehnung der Rechtsmittelfrist in § 2 Absatz 6 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) von 10 auf 30 Tage als nicht angezeigt. Vielmehr ist es sinnvoll, die bisherige Regelung beizubehalten. In Fällen, wo keine Beschwerde erhoben wird - und das ist bei weit mehr als 90 % aller Gesuche so - kann die Bauherrschaft früher bauen. Der Bau kann nämlich nach geltendem Recht realisiert werden, ohne dass, bei den allermeisten Bauvorhaben unnötigerweise, zusätzliche 20 Tage abgewartet werden müssen. Umgekehrt sind die berechtigten Interessen der Beschwerdeführer aufgrund der angeführten Behördenpraxis auch mit der 10-tägigen Rechtsmittelfrist hinreichend gewahrt. Es gibt somit keinen Grund, die heutige Rechtslage im Sinne des Auftrags zu ändern.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)  
Amt für Raumplanung  
Amt für Umwelt  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Hochbauamt  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie  
Volkswirtschaftsdepartement  
Finanzdepartement  
Departement des Innern  
Departement für Bildung und Kultur  
Staatskanzlei  
Aktuarin UMBAWIKO (ste)  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat